

## **Beschluss des Landrats vom 03.12.2020**

Nr. 664

### **6. Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0** 2020/532

://: Mit 66:12 Stimmen bei 4 Enthaltungen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt.

### **Landratsbeschluss** **betreffend Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0**

vom 3. Dezember 2020

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 6'325'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet.
  2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
  3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Winter-session 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 15'625'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
  4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dass die Auszahlung von À-fonds-perdu-Beiträgen ohne Kopplung an neue Darlehen möglich ist. Dabei können Darlehen bis zu 25 Prozent des Umsatzes beantragt werden, À-fonds-perdu-Beiträge bis zu 10 Prozent des Umsatzes.
  5. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.
  6. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
  7. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
  8. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
  9. Das Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» wird abgeschrieben.
  10. Das Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» wird abgeschrieben.
  11. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Finanzkommission bis 31. Januar 2021 über die Inanspruchnahme der Instrumente gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten.
  12. Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Missbräuche bei der Inanspruchnahme dieser Gelder verhindert werden, insbesondere, dass Anspruchsteller gegen die ein Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Verdacht auf Missbrauch von Covid-19-Krediten läuft, keine weiteren Gelder erhalten. Auch sind die mit der Durchführung beauftragten Stellen regelmässig zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Umsetzung korrekt und unter Beachtung der Auflagen erfolgt.
-

